

# **BETRAUUNGSAKT**

## **der Stadt Ansbach**

gegenüber dem

### **Gemeinsamen Kommunalunternehmen**

#### **„ANregiomed“**

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises  
und der Stadt Ansbach

auf der Grundlage

des

#### **BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.  
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss –

der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union  
Für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

#### **RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)  
-Transparenzrichtlinie-

## **§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 GO und Art. 1 BayKrG (Bayerisches Krankenhausgesetz) ist die Stadt Ansbach verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) ANregiomed ist in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten der einzelnen Krankenhäuser sich aus dem jeweils aktuellen Bettenbescheid des Landes ergeben.
- (3) Unter dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ANregiomed sind das Klinikum Ansbach, die Krankenhäuser Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. sowie der Betrieb des ehemaligen Krankenhauses Feuchtwangen als Ärztehaus vereint.

## **§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Dauer der Betrauung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt Ansbach betraut das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed auf der Grundlage der Planaufnahmebescheide des Freistaats Bayern (vom 25.11.1974 und 28.04.2005) mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises und der Stadt Ansbach:

### **1. Medizinische Versorgungsleistungen:**

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen) **insbesondere** in folgenden Abteilungen:
  - Innere Medizin
  - Allgemein- und Viszeralchirurgie
  - Gefäßchirurgie
  - Unfallchirurgie
  - Orthopädie
  - Gynäkologie
  - Geburtshilfe
  - Urologie
  - Anästhesie
  - Radiologie
  - Palliativmedizin
  - Strahlentherapie
- b) ambulante Krankenhausbehandlungen sowie teil-, vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlungen, soweit sie gesetzlich zulässig, insbesondere kommunalrechtlich erforderlich sind.

### **2. Notfalldienste:**

- a) Gewährleistung einer Notfallversorgung der Patienten im Krankenhaus einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 RettungsdienstG.

### 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten,
- Betrieb von Krankenhausapotheken,
- Speiserversorgung der Patienten und Mitarbeiter der Krankenhäuser,
- Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene,
- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Krankenhäuser,
- Telefonüberlassung an Patienten,
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Fortbildungskursen.

### 4. Lang- und Kurzzeitpflege (inkl. Tagespflege)

### 5. Einrichtung und Unterhaltung einer Kinderkrippe

Mit Vorlage des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei erheblichen Änderungen umgehend nach deren Eintritt wird der Stadt Ansbach vom gemeinsamen Kommunalunternehmen ANregiomed eine aktualisierte Übersicht über die von den Kliniken erbrachten Dienstleistungen, die zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, vorgelegt.

- (2) Daneben erbringt das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed auch Dienstleistungen, die **nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** zählen:

- Arbeitsmedizinische Betreuung für Dritte,
- Vermietung und Verpachtung von Kiosks/Bistros,
- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum an Betriebsfremde,
- Verkauf von Medikamenten/Arzneimitteln und medizinischem Bedarf,
- Verkauf von Verpflegung an Betriebsfremde,
- medizinisch nicht indizierte kosmetische Operationen,
- Betrieb medizinischer Versorgungszentren i.S.v. § 95 SGB V,
- sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Diese Aktivitäten zählen nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und dürfen nicht mit Mitteln der Ausgleichszahlung nach § 3 finanziert werden.

Um sicherzustellen, dass die medizinischen Versorgungszentren weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung von ANregiomed erhalten, gilt folgendes:

Falls und soweit die medizinischen Versorgungszentren vom gKU ANregiomed Leistungen beziehen (z.B. Laborleistungen oder Personalgestellung), sind diese den medizinischen Versorgungszentren in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Weise in Rechnung zu stellen. Werden den medizinischen Versorgungszentren Räumlichkeiten oder Geräte des gKU ANregiomed überlassen, wird ANregiomed den medizinischen Versorgungszentren hierfür Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.

Mit Vorlage des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei erheblichen Änderungen umgehend nach deren Eintritt wird der Stadt Ansbach vom gemeinsamen Kommunalunternehmen ANregiomed eine aktualisierte Übersicht über die von den Kliniken erbrachten Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, vorgelegt.

- (3) Die Betrauung nach § 2 Abs. 1 ist gemäß nachfolgendem § 6 befristet.

**§ 3**  
**Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung**  
**(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt Ansbach dem gKU ANregimed Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
  - Ausgleich von Jahresfehlbeträgen
  - Gewährung von Investitionszuschüssen und Baukostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder den Freistaat Bayern gefördert werden,
  - Übernahme von Bürgschaften sowie
  - unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden.
- (2) Die Höhe des maximal von der Stadt auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmen und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen (insb. Investitionszuschüsse) ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des gKU ANregimed.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Rücklagen dürfen aus der Ausgleichszahlung nicht angesammelt werden.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregimed trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Richtlinie 2006/111 EG der Kommission vom 16. November 2006 (Transparenzrichtlinie) beachtet werden.
- (6) Soweit das gKU ANregimed sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das gKU ANregimed in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das gKU ANregimed erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das gKU ANregimed wird die Trennungsrechnung der Stadt Ansbach zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (7) Ein Anspruch des gemeinsamen Kommunalunternehmens ANregimed auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht aus der Betrauung nicht.

**§ 4**  
**Vermeidung von Überkompensierung**  
**(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung, während des gesamten Zeitraums der Betrauung, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für wirtschaftliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung sowie einem Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss hat das Kommunalunternehmen ANregiomed ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen der Stadt Ansbach zur Kontrolle vorzulegen. Die Stadt Ansbach stellt zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.
- (1a) Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Krankenhaus ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 6 wird verwiesen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Richtlinie 2006/111 EG der Kommission vom 16. November 2006 (Transparenzrichtlinie) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 geführt.
- (3) Die Stadt Ansbach ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (4) Die Stadt Ansbach fordert das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die folgenden Ausgleichsleistungen angerechnet werden.

**§ 5**  
**Vorhalten von Unterlagen**  
**(zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Laufzeit**

Die Betrauung tritt zum 20.12.2017 in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und jederzeit widerrufbar.

Dieser Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Ansbach vom 19. Dezember 2017 beschlossen.

Ansbach, den 20.12.2017  
Stadt Ansbach

SEIDEL  
Oberbürgermeisterin